Nierenerkrankungen > Schwerbehinderung

Das Wichtigste in Kürze

Bei Nierenschwäche kann das Versorgungsamt einen Grad der Behinderung (GdB) feststellen. Der GdB richtet sich nach der Häufigkeit der Beschwerden und den Funktionseinschränkungen. Bei anerkannter Schwerbehinderung (d.h.: Grad der Behinderung von mindestens 50) können Betroffene einen Schwerbehindertenausweis bekommen. Auch bei niedrigerem GdB gibt es bereits verschiedene Hilfen und Nachteilsausgleiche.

Bei schweren Nierenleiden können die Merkzeichen G und/oder H im Schwerbehindertenausweis eingetragen werden.

Grad der Behinderung bei Nierenerkrankungen

Der Grad der Behinderung (GdB) beziffert bei Menschen mit Nierenerkrankungen die Schwere ihrer Behinderung. Je mehr ein Mensch mit Nierenleiden in seinen Funktionen und seiner Teilhabe **beeinträchtigt** ist, desto höher ist der GdB. Die Feststellung eines GdB muss beim Versorgungsamt (in manchen Bundesländern heißt es auch anders, z.B. Amt für Soziale Angelegenheiten) beantragt werden. Dieses richtet sich bei der Beurteilung nach der **Versorgungsmedizin-Verordnung**. Sie enthält Anhaltswerte über die Höhe des GdB.

Die Versorgungsmedizin-Verordnung gibt es beim Bundesjustizministerium in ständig aktualisierter Form unter www.gesetze-im-internet.de/versmedv/anlage.html oder als übersichtliche Broschüre mit einer erläuternden Einleitung zum PDF-Download beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter www.bmas.de > Suchbegriff: „K710".

Die Beurteilung des GdB bei Schäden der Harnorgane basiert auf speziellen Untersuchungen und richtet sich nach dem Ausmaß der Störungen der inkretorischen und exkretorischen Nierenfunktion und/oder des Harntransports. Inkretorische Nierenfunktion meint die Hormonproduktion durch die Nieren und exkretorische Nierenfunktion meint Ausscheidungen nach außen, also über den Harn.

Daneben sind zu berücksichtigen:

- die Beteiligung anderer Organe (z.B. Herz/Kreislauf, Zentralnervensystem, Skelettsystem),
- die Aktivität eines Entzündungsprozesses,
- die Auswirkungen auf den Allgemeinzustand und
- die notwendige Beschränkung in der Lebensführung.

Wurde vom Versorgungsamt die Behinderung zu gering beurteilt und ein zu niedriger GdB festgestellt, lohnt sich in vielen Fällen ein Widerspruch, Näheres unter Widerspruch im Sozialrecht.

Nachfolgend wird der Begriff „Funktionseinschränkung der Nieren" verwendet. Er meint, dass Stoffe in der Niere bleiben, die eigentlich mit dem Urin ausgeschieden werden müssten (Fachbegriff: Retention harnpflichtiger Substanzen).

Verlust, Ausfall oder Fehlen einer Niere

	GdB
Verlust, Ausfall oder Fehlen einer Niere **bei Gesundheit der anderen Niere**	25
Verlust, Ausfall oder Fehlen einer Niere **bei Schaden der anderen Niere, ohne Einschränkung** der Nierenfunktion, mit krankhaftem Harnbefund	30
Nierenfehlbildung z.B. Erweiterung des Nierenhohlsystems bei Ureterabgangsstenose (Verengung am Übergang vom Nierenbecken zum Harnleiter), Nierenhypoplasie (zu kleine Niere), Zystennieren, Nierenzysten, Beckenniere **Nephroptose** (Wanderniere, senkt sich nach unten)	
• ohne wesentliche Beschwerden und ohne Funktionseinschränkung	0–10
• mit wesentlichen Beschwerden und ohne Funktionseinschränkung	20–30
Nierensteinleiden ohne Funktionseinschränkung der Niere	
• mit Koliken in Abständen von mehreren Monaten	0–10

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

• mit häufigeren Koliken, Intervallbeschwerden und wiederholten Harnwegsinfekten	20–30
Nierenschäden ohne Einschränkung der Nierenfunktion z.B. Glomerulopathien (Erkrankung der Nierenfilter), tubulointerstitielle Nephropathien (Erkrankung der Nieren außerhalb der Glomeruli, das sind Knäuel aus feinen Blutgefäßen in der Niere), vaskuläre Nephropathien (Nierenschäden infolge von Problemen mit der Durchblutung oder den Gefäßen), ohne Beschwerden, mit krankhaftem Harnbefund (Eiweiß und/oder Erythrozyten- bzw. Leukozytenausscheidung)	0–10

	GdB
Nierenschäden ohne Einschränkung der Nierenfunktion, **mit Beschwerden**, weil immer wieder Blut im Urin ist (rezidivierende Makrohämaturie), je nach Häufigkeit	10–30
Nierenschäden mit Eiweißverlust (Nephrotisches Syndrom)	
• kompensiert (keine Ödeme)	20–30
• dekompensiert (mit Ödemen)	40–50
• bei Systemerkrankungen mit Notwendigkeit einer immunsuppressiven Behandlung	50

Nierenschäden mit Einschränkung der Nierenfunktion

	GdB
Geringfügige Einschränkung der Blutreinigung von Kreatinin (Kreatininclearance) auf 50–80 ml/min bei im Normbereich liegenden Serumkreatininwerten	0
Nierenfunktionseinschränkung	
• leichten Grades (Serumkreatininwerte unter 2 mg/dl [Kreatininclearance ca. 35–50 ml/min], Allgemeinbefinden nicht oder nicht wesentlich reduziert, keine Einschränkung der Leistungsfähigkeit)	20–30
• leichten Grades (Serumkreatininwerte andauernd zwischen 2 und 4 mg/dl erhöht, Allgemeinbefinden wenig reduziert, leichte Einschränkung der Leistungsfähigkeit)	40
• mittleren Grades (Serumkreatininwerte andauernd zwischen 4 und 8 mg/dl erhöht, Allgemeinbefinden stärker beeinträchtigt, mäßige Einschränkung der Leistungsfähigkeit)	50–70
• schweren Grades (Serumkreatininwerte dauernd über 8 mg/dl, Allgemeinbefinden stark gestört, starke Einschränkung der Leistungsfähigkeit, bei Kindern keine normalen Schulleistungen mehr)	80–100
Verlust, Ausfall oder Fehlen einer Niere mit Funktionseinschränkung der anderen Niere	
• leichten Grades	40–50
• mittleren Grades	60–80
• schweren Grades	90–100
Notwendigkeit der Dauerbehandlung mit **Blutreinigungsverfahren** (z.B. Hämodialyse, Peritonealdialyse)	100

Bei allen Nierenschäden mit Funktionseinschränkungen sind Sekundärleiden (z.B. Bluthochdruck, ausgeprägte Anämie [Hb-Wert unter 8 g/dl], Polyneuropathie, Osteopathie) zusätzlich zu bewerten.

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

Nierentransplantation

	GdB
Nach Nierentransplantation ist eine Heilungsbewährung abzuwarten (im Allgemeinen 2 Jahre)	100
Nach der Heilungsbewährung ist der GdB entscheidend abhängig von der verbliebenen Funktionsstörung; unter Mitberücksichtigung der erforderlichen Immunsuppression	mind. 50

Nierenkrebs

Nach Entfernung eines malignen Nierentumors oder Nierenbeckentumors ist eine Heilungsbewährung abzuwarten.

GdB während einer **Heilungsbewährung von 2** Jahren	**GdB**
• nach Entfernung eines Nierenzellkarzinoms (Hypernephrom) im Stadium T1 N0 M0 (Grading G1)	50
• nach Entfernung eines Nierenbeckentumors im Stadium Ta N0 M0 (Grading G1)	50
GdB während einer **Heilungsbewährung von 5** Jahren nach Entfernung eines Nierenzellkarzinoms (Hypernephrom)	
• im Stadium (T1 [Grading ab G2], T2) N0 M0	60
• in höheren Stadien	mind. 80
GdB während einer **Heilungsbewährung von 5** Jahren nach Entfernung eines Nierenbeckentumors	
• im Stadium (T1 bis T2) N0 M0	60
• in höheren Stadien	mind. 80
GdB während einer **Heilungsbewährung von 5** Jahren nach Entfernung eines Nephroblastoms	
• im Stadium I und II	60
• in anderen Stadien	mind. 80

Liegen **mehrere** Funktionsstörungen vor, so werden die einzelnen Werte **nicht** zusammengerechnet, sondern es werden die Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit betrachtet und daraus ein Gesamtgrad der Behinderung festgelegt, welcher der Behinderung insgesamt gerecht wird.

Eine Funktionsbeeinträchtigung kann sich besonders nachteilig auswirken, wenn sie bei paarigen Organen, wie es die Nieren sind, bei beiden vorliegt. Das ist beim Grad der Behinderung entsprechend zu berücksichtigen.

Schwerbehindertenausweis bei Nierenerkrankungen

Ab einem Grad der Behinderung von 50 kann ein **Schwerbehindertenausweis** ausgestellt werden, Näheres unter Schwerbehindertenausweis.

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

Je nachdem welche Beeinträchtigungen vorhanden sind, können sog. **Merkzeichen** im Schwerbehindertenausweis eingetragen werden.

Merkzeichen G bei Nierenerkrankungen

Die Eintragung des Merkzeichens G in den Schwerbehindertenausweis erfolgt bei Nierenerkrankungen, wenn eine chronische Niereninsuffizienz mit ausgeprägter Anämie vorliegt. Es wird eingetragen, wenn die Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist bzw. eine erhebliche Geh- und/oder Stehbehinderung vorliegt. Mit Merkzeichen G können z.B. öffentliche Verkehrsmittel kostenlos benutzt werden und Anspruch auf Fahrdienste und Kraftfahrzeughilfe bestehen.

Merkzeichen H bei Kindern

Kinder und Jugendliche bis zum 16. Geburtstag bekommen das Merkzeichen H (hilflos) im Schwerbehindertenausweis eingetragen, wenn sie

- mit einer künstlichen Niere (Dialyse) behandelt werden.
- eine Niereninsuffizienz haben, die für sich allein schon einen GdB von 100 bedingt.

Hilfen und Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen

Mit einem festgestellten GdB kommen z.B. folgende Hilfen und Nachteilsausgleiche in Betracht:

- Ab GdB 20: Pauschbetrag bei Behinderung (= Steuerfreibetrag bei der Einkommensteuer)
- Weitere Steuervorteile bei Behinderung, Näheres unter Behinderung > Steuervorteile
- Ab GdB 30: Hilfen und Nachteilsausgleiche im Beruf, z.B. besserer Kündigungsschutz, Näheres unter Behinderung > Berufsleben
- Ab GdB 50: Zusatzurlaub für Arbeitnehmende, Näheres unter Behinderung > Berufsleben
- Ab GdB 50: 2 Jahre früher ohne Abschläge in Altersrente mit nur 35 statt 45 Versicherungsjahren oder bis zu 5 Jahre früher mit Abschlägen. Näheres unter Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- Ab GdB 50 mit Schwerbehindertenausweis: Vergünstigte Eintritte z.B. in Museen und Theater oder bei Konzerten, vergünstigte Mitgliedsbeiträge z.B. bei Automobilclubs
- Wohngeld: Erhöhter Freibetrag für schwerbehinderte Menschen mit GdB 100 und/oder Pflegegrad und häuslicher Pflege

Mit dem Merkzeichen G kann eine kostengünstige Wertmarke für den öffentlichen Nahverkehr gekauft werden **oder** eine Ermäßigung der KfZ-Steuer um 50 % in Anspruch genommen werden. Mit dem Merkzeichen H ist die Wertmarke kostenlos **und** eine komplette Befreiung von der KfZ-Steuer kann in Anspruch genommen werden. Näheres unter Behinderung > Öffentliche Verkehrsmittel und Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung bei Schwerbehinderung.

Weitere Nachteilsausgleiche und Hilfen im Bezug auf die Mobilität unter Nierenerkrankungen > Autofahren.

Weitere Unterstützungsmöglichkeiten unter Leistungen für Menschen mit Behinderungen.

Download Tabellen mit Nachteilsausgleichen

Folgende Tabellen geben eine Übersicht über GdB- bzw. Merkzeichen-abhängige Nachteilsausgleiche:

- GdB-abhängige Nachteilsausgleiche
- Merkzeichenabhängige Nachteilsausgleiche

Praxistipps für Kinder und Jugendliche mit Nierenerkrankungen

- Auch schwerkranke Kinder und Jugendliche sind schulpflichtig, Näheres unter Schulpflicht bei kranken Kindern.
- Kinder können oft noch nicht selbstständig mit ihrer Nierenerkrankung umgehen. Das Kitapersonal und die Lehrkräfte können sich nur in Ausnahmefällen um die nötige Behandlung während der Kita- und Schulzeit kümmern. Deswegen können Sie bei Bedarf Kita-Assistenz und/oder Schulbegleitung für Ihr Kind beantragen. Bei Nierenerkrankungen ist das meist eine Krankenkassenleistung, also sollten Sie den Antrag bei der Krankenkasse Ihres Kindes stellen. Näheres unter Schulbegleitung.
- Weitere Nachteilsausgleiche finden Sie unter Behinderung > Schule und Behinderung > Ausbildung und Studium.
- Informationen für Eltern und Lehrkräfte bietet der Bundesverband Niere e.V. unter www.bundesverband-niere.de > Informationen > Nierenerkrankungen bei Kindern.

Verwandte Links

Grad der Behinderung

Merkzeichen

Behinderung

Versorgungsamt

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

Nierenerkrankungen

Nierenerkrankungen > Finanzielle Hilfen

Nierenerkrankungen > Ursachen - Behandlung - Reha

Transplantation

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg